Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

(TWGS – Trinkwassergebührensatzung)

in der ab 01. Januar 2024 geltenden Fassung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes hat folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (Trinkwassergebühr). Die Trinkwassergebühr setzt sich aus einer Grundund einer Mengengebühr zusammen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1. Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Die entnommene Wassermenge wird durch einen geeichten, vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser. Die Mengengebühr wird pro entnommenen Kubikmeter Wasser erhoben.
- 2. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die bezogene Wassermenge vom Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) zur Schätzung nach § 162 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg unberührt.
- 3. Die Grundgebühr wird zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Nenndurchflussmenge (Qn) des verwendeten Wasserzählers. Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn die Versorgung des Grundstücks nach § 27 der Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.

§ 3 Gebührensätze

- Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter entnommenen Wassers
 1,63 €/m³ zuzüglich 7 % Umsatzsteuer, mithin 1,74 €/m³.
- 2. Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Qn):

Qn	2,5	6,35	€ (Netto)	6,79 € (Brutto)
Qn	6	15,24	€ (Netto)	16,31 € (Brutto)
Qn	10	25,40	€ (Netto)	27,18 € (Brutto)
Qn	15	38,10	€ (Netto)	40,77 € (Brutto)
Qn	30	76,20	€ (Netto)	81,53 € (Brutto)
Qn	50	127,00	€ (Netto)	135,89 € (Brutto)
Qn	80	203,20	€ (Netto)	217,42 € (Brutto)

Wird das Versorgungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

3. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt und ist in den in Absatz 1 und Absatz 2 ausgewiesenen Gebührensätzen bereits enthalten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage durch Trinkwasserzählerausbau auf Dauer endet.
- 3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung seines Grundstücksanschlusses beantragt hat und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- 1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- 3. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- 4. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- 1. Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 2. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- 1. Die Trinkwassergebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebührenschuld sind Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) zu leisten.
 Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr abgenommenen Trinkwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

- 3. Die Abschlagszahlungen werden in der Regel mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Sechstels der zu erwartenden Gebührenschuld fällig am 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Jahres.
- 4. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Trinkund Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die Abschlagszahlungen, abweichend
 von Abs. 3, durch gesonderten Bescheid festsetzen.
 Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der
 Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines Wasser verbrauchenden
 Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen
 zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

- 1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- 2. Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Messund Zähleinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

§ 9 Anzeigepflichten

- 1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse und jede Änderung der für die Menge des Trinkwasserbezugs und für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände, sind dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) vom bisherigen und dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die relevanten Daten des neuen Gebührenpflichtigen enthalten.
 - Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Trinkund Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- 2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche

Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Gebührenpflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Gebührenpflichtigen zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Anzeige-, Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten aus §§ 8 Absatz 1, Absatz 2 und §§ 9 Absatz 1, Absatz 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 8 Abs. 1 dieser Satzung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlasst;
 - § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte es nicht ermöglicht nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Bedingungen zu ermitteln oder es unterlässt die Ermittlungen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen;
 - c) § 9 Abs. 1 dieser Satzung es unterlässt, dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), den Wechsel der Rechtsverhältnisse und/oder jede Änderung der Trinkwasserbezugsmenge und/oder der für die Höhe der Trinkwassergebühr maßgebenden Umstände vollständig und rechtzeitig mitzuteilen;
 - d) § 9 Abs. 2 dieser Satzung es unterlässt dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) mitzuteilen, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet

werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald).

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Die Ursprungssatzung vom 23. Dezember 2016 sowie die Änderungssatzung vom 20. November 2023 können während der Sprechzeiten beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald) eingesehen werden.